

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1972

Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	26. 6. 1972	Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —	235
223	23. 6. 1972	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gärtner an der Städtischen gartenbaulichen Berufsschule in Rheydt	236
231	11. 7. 1972	Verordnung zur Aufhebung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	236
75		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Markscheiderordnung vom 12. Juni 1972 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 75)	236

20320

Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —

Vom 26. Juni 1972

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1971 (GV. NW. S. 216), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Aufwendungen für Schutzimpfungen, die nicht kostenlos durchgeführt werden können, sowie Aufwendungen zur Früherkennung bestimmter Krankheiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) werden den Aufwendungen in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit gleichgestellt;

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nummer 2 wird eingefügt:

2. zur Früherkennung von Krankheiten

- a) bei Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
- b) bei Frauen vom Beginn des dreißigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung im Jahr zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
- c) bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung im Jahr zur Früherkennung von Krebserkrankungen

nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (veröffentlicht im BArbBl. 1971 S. 509),

b) die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

3. § 4 Nr. 7 Satz 2, Nr. 9 Satz 5 und Nr. 10 Satz 2 werden gestrichen.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

Beihilfefähige Aufwendungen bei kieferorthopädischer Behandlung

Die Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen einschließlich der Aufwendungen für Hilfsmittel sind bis zum Höchstbetrag von eintausendsechshundert Deutsche Mark für jede Person beihilfefähig, wenn der behandelnde Arzt die Notwendigkeit der Behandlung zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit bescheinigt.

5. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dieser Satz erhöht sich bei Beihilfeberechtigten, die verheiratet, verwitwet oder geschieden sind, auf fünf- und fünfzig vom Hundert und für jedes kinderschlagsberechtigende Kind um je fünf vom Hundert, höchstens jedoch um fünfzehn vom Hundert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft. Artikel I Nr. 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft; die Antragsfrist nach § 13 Abs. 3 beginnt für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 1971 entstanden sind, mit dem 1. August 1972.

Düsseldorf, den 26. Juni 1972

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1972 S. 235.

223

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über den Schulbezirk
der Bezirksfachklasse für Gärtner an der Städtischen
gartenbaulichen Berufsschule in Rheydt**

Vom 23. Juni 1972

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchst. c) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gärtner an der Städtischen gartenbaulichen Berufsschule in Rheydt vom 13. August 1971 (GV. NW. S. 322) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1972

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

— GV. NW. 1972 S. 236.

231

**Verordnung
zur Aufhebung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Bundesbaugesetzes
Vom 11. Juli 1972**

Aufgrund des § 19 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Bundesbaugesetzes

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 436) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für
den Innenminister

Heinz Kühn

(L. S.)

— GV. NW. 1972 S. 236.

75

Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Änderung der Markscheiderordnung vom 12. Juni 1972 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 75).

1. In Artikel I Nr. 7, muß es richtig heißen:
„... und die Bezeichnung der **hieran** angrenzenden ...“
2. In Artikel I Nr. 11, muß angefügt werden:
„Buchstabe d wird Buchstabe e“.

— GV. NW. 1972 S. 236.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.